

immer wieder kenntlich macht, beteiligen sich mehrere unserer Mitglieder an dem Höhlenbrüterprogramm, das unser Mitglied Dr. Schmidt durchführt. Gerade zur Bearbeitung derartiger Themen eignet sich der Einsatz von Forschungsteams. Zur verstärkten Mitarbeit der Mitglieder wird auch aufgerufen, um Fauna und Flora unseres Gebietes kennen zu lernen. Der heutige katastrophale Rückgang der Lebewesen unserer Umwelt könnte wesentlich besser verdeutlicht werden, wenn wir z.B. wüßten, wieviel Paare Neuntöter in den einzelnen Jahren am Berger Hang gebrütet haben. Dasselbe gilt für den Baumpieper und alle die vielen verschwundenen, aber auch für die jetzt noch brütenden Arten. Wahrscheinlich läßt sich noch manches Datum "heben", wenn alle unsere Mitglieder wieder einmal in ihre ornithologischen Tagebücher gucken und uns ihre früheren Beobachtungen zugänglich machen. Entsprechende Berichte werden von Fritz Schebesta, Schlesierstraße 16 6000 Frankfurt-Bergen Enkheim und Gerd Stahlberg Dietesheimer Straße 67 6052 Mühlheim/Main dankend in Empfang genommen. Hervorzuheben ist dabei, daß wir keine "Ornithomanen", sondern Biologen sein wollen.

Wie alljährlich riß auch die Arbeit im Stationsgelände nicht ab. Neben der üblichen Grasmahd und dem Dornenroden sorgte die alte Trauerweide hinter dem Haus für zusätzliche schwere Arbeit, als sie bei einem Sturm einen riesigen Ast verlor, der zerkleinert werden mußte. Auch der Zaun verlangte nach Befestigung der Pfosten und neuem Draht, von dem das Hanauer Forstamt 24 Rollen und den dazugehörigen Spanndraht zur Verfügung stellte. Wie immer waren es die guten Geister, die auch in diesen zwei Berichtsjahren manchen Samstag am Hang verbrachten. Da waren Herr Floss, Herr Späthe, Henry Staacke, Fritz Schebesta und Frau Elisabeth, die immer dort auftauchten, wo es Arbeit gab. Betreut von Hansi Lippert sah man Gerd Stahlberg und die fast sprichwörtliche Mühlheimer Gruppe Alfons Bodenstein, Walter Freieysen, Edmund Helbig und Gerd Müller, verstärkt durch die Vortaunusmänner Hermann Hausdorf und Martin Schreiner bei der Schwerstarbeit mit den Mähmaschinen am Hang oder mit Axt und Säge beim Lichten des Gestrüpps. Ihnen allen vielen Dank!

F.W. Merkel

SATZUNG

der

Vogelkundlichen Beobachtungsstation "Untermain" e.V.
Frankfurt am Main

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Vogelkundliche Beobachtungsstation "Untermain" e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Vogelkunde in jeder Hinsicht;
- b) planmäßige Erforschung der heimischen Vogelwelt sowie des Vogelzugs;
- c) Hege und Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planmäßige Vogelberingung; hierzu unterhält der Verein auch am Berger Hang (Frankfurt am Main) eine Beobachtungsstation mit Fanganlagen für den wissenschaftlichen Vogelfang;
2. Betreuung von Naturschutzgebieten mit ornithologischem Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt am Main;
3. Förderung der fachlichen Diskussion unter den Mitgliedern und Anregung zu gemeinschaftlichen Arbeiten;
4. Unterhaltung einer Bibliothek mit naturwissenschaftlichen Fachbüchern, Verbreitung naturkundlichen Wissens z.B. durch Vorträge und Exkursionen;
5. Herausgabe der vogelkundlichen Zeitschrift "LUSCINIA";
6. Literaturtausch mit naturwissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den

Deutschen Bund für Vogelschutz
Landesverband Hessen,

im Ersatzfalle an die

Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft,
Senckenberganlage 25, 6000 Frankfurt am Main.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder.

§ 7

MITGLIEDER können alle natürlichen und juristischen Personen werden, mit Ausnahme derjenigen, die nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen werden können. Familienmitglieder können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.

Zu EHRENMITGLIEDERN können durch den Gesamtvorstand (§ 13) ernannt werden: Ornithologen von hervorragendem wissenschaftlichen Ruf oder solche Personen, welche sich in ganz außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Zu FÖRDERNDEN MITGLIEDERN (ohne Stimmrecht nach § 17) kann der Gesamtvorstand (§ 13) solche natürliche oder juristische Personen ernennen, welche die Belange des Vereins in wesentlicher Weise fördern.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen, die dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. Oktober zugegangen sein muß. Mitglieder, die dem Verein zur Unehre gereichen, können durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einzulegen, über die ein Ehrenrat endgültig entscheidet. Gegen den Beschluß des Ehrenrates auf endgültigen Ausschluß kann die Entscheidung der Jahreshauptversammlung herbeigeführt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstandsbeschluß oder während des Berufungsverfahrens zu rechtfertigen. Der Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz Mahnung nicht nachkommt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 9

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vorträge, zum Einbringen von Anträgen an den geschäftsführenden Vorstand und zur Benutzung der Bibliothek. Die Ausleihe regelt die Bibliotheksordnung.

§ 10

Jedes Mitglied erhält die vom Beginn des Eintrittsjahres an zur Ausgabe gelangten Hefte "LUSCINIA", sofern es nicht mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.

§ 11

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für die Organe des Vereins im Rahmen des § 14. Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 2 und § 14 Abs. 4) behalten ihre bisherigen Rechte in vollem Umfang.

§ 12

Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 1. Mai zahlbar. Eine etwaige Beitragsneufestsetzung wird erst für das kommende Geschäftsjahr wirksam. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sogleich zu bezahlen.

Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- d) der Ausschuß;
- e) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung);
- f) der Ehrenrat.

§ 14

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuß zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem Kassenwart.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln von der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der vorgeschlagene geschäftsführende Vorstand wird von der Versammlung durch Zuruf gewählt.

Wenn ein Mitglied geheime Wahl verlangt, muß dem stattgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die im Laufe der Amtsdauer aus dem geschäftsführenden Vorstand ausscheidenden Mitglieder erfolgt Ersatz durch Neuwahl.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem geschäftsführenden Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt.

Langjährige, verdiente Vorsitzende können auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden geschieht in einer Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorsitzenden.

§ 15

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart vertreten als Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Gesamtvorstand beraten.

§ 16

Die Mitgliederversammlung benennt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

§ 17

Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einzureichen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
2. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresabrechnung des Kassenwartes;
3. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 14 Abs. 2 und des Ausschusses;
4. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. die Änderung der Satzung, wobei Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind;
6. die Auflösung des Vereins entsprechend § 20;
7. die Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 18

Außer der jährlich stattfindenden Hauptversammlung ist jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand in gleicher Weise wie die "Ordentliche Hauptversammlung" eine "Außerordentliche Hauptversammlung" einzuberufen, wenn wenigstens 20% der ordentlichen Mitglieder es beantragen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die "Ordentliche Hauptversammlung".

§ 19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) werden beur-

kundet durch die Unterschriften des 1. Vorsitzenden sowie des protokollierenden Schriftführers.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abwesende Mitglieder können hierzu ihre Stimme schriftlich abgeben. Mit dem Eigentum des Vereins wird im Falle der Auflösung entsprechend des § 5 verfahren.

Durch Beschluß der Hauptversammlung am 15.1.1983 wurde diese Satzung in Kraft gesetzt.

Der Vorstand

gez. Prof. Dr. F.W. Merkel
gez. U. Eidam
gez. K. Ferro
gez. S. Ramspeck